

ne und zwei Personen.)  
 (innerhalb der  
 den St. Pauli  
 für 1/2 Stunde —.90  
 " 1 " 1.50  
 " 1/2 " 1.20  
 " 1 " 1.80  
 J., pr. ganze  
 ter 10 Jahren  
 yene 1/2 Stunde

..... —.75  
 ren Wälle)  
 von Altona 1.20  
 f " Ottenjen 1.80  
 " Altona 1.80  
 " Ottenjen 2.10  
 " Altona —.90  
 " Ottenjen 1.20  
 f, Kaiser- und  
 von Altona 1.80  
 " Ottenjen 2.10  
 ..... 1.80  
 ..... 1.20  
 ..... 1.50  
 ..... 2.40  
 ..... 2.40  
 ..... 1.80  
 nach Hof ..... 2.40  
 ..... 1.20  
 ..... 1.50  
 ..... 3.—  
 ..... 1.50  
 ..... —.90  
 ..... 1.80  
 ..... 1.80  
 ..... 1.20  
 ..... 2.10

15 J., sonst 30 J. mehr  
 eine Person gerechnet.  
 l. für kleineres Reise-  
 15 J., für jedes  
 morgens 7 bis Abends  
 und von 5—7 Uhr  
 für Fahrten in der  
 rd die doppelte Tage  
 aige Beschwerden sind  
 ngen.  
 M. J.  
 ..... —.10  
 ..... —.15  
 ..... —.23  
 ..... —.15  
 me Person... —.45  
 ..... —.15  
 son ..... —.75  
 ..... —.15  
 ..... 1.20  
 ..... —.30  
 ihe: ..... —.10  
 ..... —.23  
 ..... —.15  
 ..... —.23  
 ..... —.15  
 ährhaus, dem

..... —.10  
 ..... —.23  
 ..... —.45  
 ..... —.60  
 ..... —.60  
 ..... —.15  
 ..... —.90  
 ..... —.30  
 Hafens: für 1, 2  
 für die zur Rückkehr  
 20 J.) zu bezahlen.  
 em Orte, wohin er  
 ftagier für die Hälfte  
 rlauf von 1/4 Stunde  
 Wartens 15 J. und  
 n. Es dürfen nicht

mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie  
 denn überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten  
 hat, daß kein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von  
 Gepäck ist zu entrichten: a) für eine Seeftelle 30 J., b) für einen Koffer 30 J.,  
 c) für Bettzeug und andere Sachen 15 J. Kleinere Bagage, welche die  
 Passagiere selbst tragen können, als Mantelsäcke, Kutschschachteln u. dergl.,  
 wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10—12 Uhr  
 Abends wird die Hälfte der Tage mehr, von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr  
 Morgens die doppelte Tage berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die  
 Aufrechthaltung dieser Bestimmungen und belegt Contraventtionen mit Geld-  
 oder Gefängnisstrafen.  
 (Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Januar 1868.)

**Taxe für die Kofferträger an der Dampfschiffsbrücke in Altona.**  
 Für den Transport durch Arbeitsleute an den Landungs-  
 brücken und an der Landungsstiege.

A. Für Gegenstände und Sachen, die mit den Dampfschiffen ankommen  
 oder abgehen und vom Landungsplatz an Bord oder vom Bord an den  
 Landungsplatz gebracht werden: M. J.  
 1) Für einen Wagen mit einem oder mehreren Koffern belastet. .... 1.20  
 2) für einen Wagen ohne Belastung ..... —.90  
 3) für einen nicht tragbaren mittelst Karre zu befördernden Koffer .... —.20  
 4) für einen tragbaren Koffer ..... —.15  
 5) für einen Mantel- oder Nachtsack ..... —.10  
 6) für Kutschschachtel, Mantel und sonstiges kleines Gepäck eines Reisenden .... —.10  
 Falls aber diese Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatze  
 weiter befördert werden, fallen diese Anträge weg und ist nur die sub B.  
 gedachte Gebühr zu berechnen.

B. Für den Transport eines tragbaren Koffers:  
 in Altona: M. J.  
 nach der gr. Elbstraße und den zwischen dieser und der Elbe lie-  
 genden Plätzen und Straßen ..... —.30  
 bis zum Bahnhof, zur Palmallee und Breitelstraße, sämmtlich  
 einschließlich ..... —.50  
 über diese Linie hinaus bis zur großen Bergstraße und Reichen-  
 straße, beide einschließlich ..... —.60  
 über die gr. Bergstraße und Reichenstraße hinaus ..... —.80  
 nach Hamburg ..... —.90  
 nach Vorstadt St. Georg ..... 1.20  
 nach Vorstadt St. Pauli ..... —.80  
 nach dem Grasbrook ..... 1.20  
 nach Ottenjen ..... —.80  
 nach Einsbüttel ..... 1.20  
 nach Eppendorf und Umgegend ..... 2.25  
 Für einen nicht tragbaren Koffer, welcher mittelst Karre zu trans-  
 portiren, 15 J. mehr.  
 Für einen Nachtsack und sonstiges kleines Gepäck, wenn der Reisende  
 keinen Koffer hat, 15 J. weniger, als für einen tragbaren Koffer.  
 Für Nachtsack und sonstiges kleines Gepäck, welches der Reisende neben  
 dem Koffer hat, 15 J. mehr.

**Kofferträger-Taxe.** Die Taxe für den Transport des Gepäcks  
 von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigener oder umgekehrt: 30 J.  
 1) für einen Koffer oder großen Nachtsack ..... 30 J.  
 2) für einen kleinen Nachtsack, eine Kutschschachtel und dergleichen  
 kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu trans-  
 portiren sind ..... 8 "  
 3) wenn das Gepäck des Reisenden bloß in einem kleinen Collo besteht 15 "  
 4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der  
 obigen Tage zu bezahlen.

**Taxe für die Torfmesser.** Dieselben haben nach der ihnen ertheilten  
 Anweisung in Fällen, wo über Torflieferungen nach Lehren und Körben  
 Ungeheißerheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Torquan-  
 tum, mit Vorbehalt der Verfügung der Parteien auf den Weg Rechtsens, zu  
 entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden,  
 wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt oder zugezogen werden, sowie  
 es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der beidseitigen Torf-  
 messer sie zuziehen wollen. Für ihre Bemühungen haben die Torfmesser  
 von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen: Wenn  
 sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Lehres als Torfmesser beschäftigt  
 gewesen sind 60 J., bei geringeren Quantitäten für jede 6 Körbe 8 J., jedoch  
 in keinem Falle unter 8 J.  
 (Oberpräsidial-Placet v. 2. Decbr. 1830.)

**Taxe für die jährliche Controle bestehender Dampfsessel-Anlagen:**  
 1. Jede Beschäftigung bestehender Anlagen 15 M. 2. Jede Kesselprobe  
 bei bestehenden Anlagen und äußere Revision 15 M. Bei stationärem  
 Kessel alle 2 Jahre, bei Dampfschiffs-Loocomobil- und Loocomotivlocomobil  
 jährlich. Für Kessel außerhalb des Wohnorts des Baubeamten werden außerdem die  
 reglementmäßigen Reisekosten berechnet. Alle 6 Jahre erfolgt eine innere  
 Revision, deren Kosten für jeden einzelnen Kessel 30 M. betragen. Ist in  
 Folge vorhandener Mängel oder Unthätigkeit eine zweite, resp. dritte Kessel-  
 probe nöthig, so gilt für jede Wiederholung obiger Anlage. Die staatliche  
 Controle der Dampfsessel-Anlagen führt der Königl. Bau Rath Freund.

**Taxe für die Schornstein-Reinigung.** (Auszug aus der Instruction  
 für die in den Städten Altona, Ottenjen sowie Kreimühnen concessionierten  
 Schornsteinfeger, d. d. Schloß Gottorf, den 27. März 1865; vgl. Alton.  
 Nachr. 1865, Nr. 78 und 79.)

§ 19. Für die Reinigung der Schornsteine werden den Schornstein-  
 fegern folgende Vergütungen bewilligt: Für das Reinigen eines jeden russischen

Schornsteins oder Juges in einem einschichtigen Gebäude, oder wenn derselbe  
 überhaupt nur durch ein Stockwerk geht ..... 25 J.  
 geht der Zug durch zwei Stockwerke ..... 30 "  
 geht der Zug durch drei oder mehr Stockwerke ..... 40 "  
 Für das Reinigen eines beliebigbaren Schornsteins, welcher nur durch  
 ein Stockwerk sich erstreckt ..... 30 "  
 im Falle derselbe sich durch zwei Stockwerke erstreckt ..... 50 "  
 im Falle derselbe sich durch drei Stockwerke erstreckt ..... 60 "  
 und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stockwerke erstreckt 80 "  
 Keller und Dachstühle werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet,  
 wenn sich daselbst mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuer-  
 stellen (Kochherde, Öfen u.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt  
 werden. — Für das Ausbrennen eines russischen Schornsteins oder Juges  
 ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 M. 20 J. an den Schornstein-  
 feger zu entrichten.  
 Die Schornsteinfeger oder ihre Leute sind nicht berechtigt, außer den  
 vorgebachten Vergütungen weiter etwas, unter welchem Namen es auch sei,  
 für die angegebenen Arbeiten zu fordern.  
 Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in  
 den Contracten mit den Mietfern ein Anderes festgesetzt ist.

Die Schornsteinfeger oder ihre Leute sind nicht berechtigt, außer den  
 vorgebachten Vergütungen weiter etwas, unter welchem Namen es auch sei,  
 für die angegebenen Arbeiten zu fordern.  
 Die Gebühr hat der Hauseigentümer zu zahlen, soweit nicht in  
 den Contracten mit den Mietfern ein Anderes festgesetzt ist.

**Scala der Classensteuer.** Laut Gesetz vom 25. Mai 1873 resp.  
 16. Juni 1875. Die Classensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließl.	Steuerbetrag pro Jahr
in der 3. Stufe 900 M.	1050 M.	9 M.
" 4. " 1050 "	1200 "	12 "
" 5. " 1200 "	1350 "	18 "
" 6. " 1350 "	1500 "	24 "
" 7. " 1500 "	1650 "	30 "
" 8. " 1650 "	1800 "	36 "
" 9. " 1800 "	2100 "	42 "
" 10. " 2100 "	2400 "	48 "
" 11. " 2400 "	2700 "	60 "
" 12. " 2700 "	3000 "	72 "

Laut Gesetz vom 25. März 1883 ist die Classensteuer von den zur  
 1. und 2. Stufe veranlagten Personen nicht zu entrichten.

**Scala der classirten Einkommensteuer.** Laut Gesetz v. 25. Mai 1873.  
 Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließl.	Steuerbetrag pro Jahr
in der 1. Stufe 3000 M.	3800 M.	90 M.
" 2. " 3600 "	4200 "	108 "
" 3. " 4200 "	4800 "	126 "
" 4. " 4800 "	5400 "	144 "
" 5. " 5400 "	6000 "	162 "
" 6. " 6000 "	7200 "	180 "
" 7. " 7200 "	8400 "	216 "
" 8. " 8400 "	9600 "	252 "
" 9. " 9600 "	10800 "	288 "
" 10. " 10800 "	12000 "	324 "
" 11. " 12000 "	14400 "	360 "
" 12. " 14400 "	16800 "	432 "
" 13. " 16800 "	19200 "	504 "
" 14. " 19200 "	21600 "	576 "
" 15. " 21600 "	25200 "	648 "
" 16. " 25200 "	28800 "	756 "
" 17. " 28800 "	32400 "	864 "
" 18. " 32400 "	36000 "	972 "
" 19. " 36000 "	42000 "	1080 "
" 20. " 42000 "	48000 "	1260 "
" 21. " 48000 "	54000 "	1440 "
" 22. " 54000 "	60000 "	1620 "

u. f. um je 60000 M. steigend: 1800 M.

**Miethepreise für Wassermeßer,** halbjährlich pränumerando:  
 früheres Maß: 1/4" 2/8" 1/2" 3/4" 1" 1 1/4" 1 1/2" 2"  
 jetziges Maß: 6mm. 10mm. 13mm. 19mm. 25mm. 32mm. 38mm. 51mm.  
 halbj. Miethe: | 3 M. | 3 M. | 3 M. 25 | 3 M. 75 | 5 M. 25 | 7 M. 50 | 9 M. | 10 M. 50

**Miethepreis f. Gasmeßer aller Größen:** halbjährl. 1. M. 20 J. pränumerando.

Monat	Abends	Altonaer Laternen-Kalender.		Abends	Morgens		
		Abends	Morgens				
Januar	1.—10.	4 1/2	7 1/2	Juli	22.—31.	9 1/2	2
"	11.—20.	4 1/4	7 1/4	August	1.—9.	9	2 1/2
"	21.—31.	5	7	"	10.—18.	8 1/2	3
Februar	1.—10.	5 1/2	6 1/2	"	19.—25.	8 1/2	3 1/2
"	11.—20.	6	5 1/2	"	26.—31.	8	3 1/2
"	21.—28.	6 1/2	5 1/2	September	1.—7.	7 1/2	4
März	1.—10.	6 1/2	5 1/2	"	8.—15.	7 1/2	4 1/2
"	11.—20.	6 1/2	5 1/2	"	16.—23.	7	4 1/2
"	21.—31.	7	4 1/2	"	24.—30.	6 1/2	4 1/2
April	1.—17.	7 1/2	4	October	1.—7.	6 1/2	5 1/2
"	18.—23.	8	3 1/2	"	8.—15.	6	5 1/2
"	24.—30.	8 1/2	3	"	16.—23.	5 1/2	5 1/2
Mai	1.—4.	8 1/2	2 1/2	"	24.—31.	5 1/2	6
"	5.—20.	9	2 1/2	November	1.—10.	5	6 1/2
"	21.—31.	9 1/2	1 1/2	"	11.—20.	4 1/2	6 1/2
Juni	1.—30.	9 1/2	1 1/2	"	21.—30.	4 1/2	6 1/2
Juli	1.—21.	9 1/2	1 1/2	December	1.—31.	4 1/2	7 1/2

Das Auslöschen der Laternen A. und C. beginnt um 11 1/2 Uhr Nachts.